

**Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 24. Juni 2010**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2010 in Kraft gesetzt:

**A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR**

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“*

2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“*

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

**B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR**

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“*

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

### **C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage**

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.
2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

### **D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.*

*In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht*

*mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.*

*Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“*

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

### **E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage**

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“*

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

*„Anmerkung:*

*Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:*

*(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.*

*(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.*

- (3) *Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.*“.
4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
- „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“* Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt:
- „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“* Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

## **F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten**

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

### **„Anlage 20 zu den AVR:**

#### **Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) *Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen*

*Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.*

- (2) *Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.*

## **§ 2 Anwendung von Tarifverträgen**

- (1) *Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.*
- (2) *Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.*

## **§ 3 Informationspflicht**

*Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jedes Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.*

## **§ 4 Überleitung**

*Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst*

gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

### G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

### H Verlängerung Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007, vom 19. Juni 2007 und vom 26. November 2009.

Die Mitarbeiter der Integrationsfirma erhielten zum Zeitpunkt der Gründung eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro betrug.

Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Regelvergütung) und nach Abschnitt V der Anlage 1 (Kinderzulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtzuwendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung hat gemäß ihrer Verpflichtung bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens vereinbart und diese Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor Inkraftsetzung bereits zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Derzeit sind 34 Mitarbeiter in dem Integrationsunternehmen beschäftigt, davon 6 Mitarbeiter mit Behinderung. Gemäß der vorgegebenen Berechnungssystematik des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) beträgt damit der

rechnerische Anteil von Mitarbeitern mit Behinderung 33.v.H.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt Herten begann am 1. Juli 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit von drei Jahren. Es wird nun bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h.c. Norbert Feldhoff

Vorsitzender der Bundeskommission

Für das Erzbistum

H a m b u r g, 2. September 2010

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**